

Friesacker Karneval Club e.V.  
Präsident  
Kai Gammrath  
Bienenfarmer Weg 6



**14641 Paulinenaue**

### **Aufnahmeantrag**

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hiermit beantrage ich ab dem \_\_\_\_\_ die Mitgliedschaft im Friesacker Karneval Club e.V. (FKC e.V.).  
Ich habe mich im Vorfeld mit der Satzung des FKC e.V. vertraut gemacht und erkenne diese an.

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr.: Festnetz/ Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Im Rahmen meiner Mitgliedschaft erkläre ich mich einverstanden, dass meine oben gemachten personenbezogenen Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Vereinsarbeit gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verwendet werden. Änderungen werde ich unverzüglich beim Vorstand anzeigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Einverständniserklärung für Minderjährige (Kinder/ Jugendliche unter 18 Jahren)**

Mit dem Eintritt in einer/ unserer Tochter, meines/ unseres Sohnes (Nichtzutreffendes bitte streichen)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

ab dem \_\_\_\_\_ in den Friesacker Karneval Club e.V. erkläre ich mich/ erklären wir uns einverstanden und übernehme/ übernehmen hiermit die Haftung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Verbindlichkeiten (Aufnahmegebühr, Beiträge, ggf, Umlagen – siehe Blatt 2).

Ich bin/ wir sind meist erreichbar unter der Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## Auszug aus der Satzung des Friesacker Karneval Club e.V. vom 19.03.2016

### § 7

#### Mitgliedschaft

Jeder Bürger, der sich verpflichtet das karnevalistische Brauchtum zu pflegen sowie die Satzung anerkennt, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Aktuell gelten folgende Gebühren und Beiträge sowie Zahlungsmodalitäten.

Die Aufnahmegebühr wird sofort nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 01. des laufenden Monats zu entrichten. Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist wird eine Verzugsgebühr von 5,00 € erhoben.

Die Aufnahmegebühr beträgt für:

- |  |         |
|--|---------|
| ➤ Erwachsene, Rentner und ALG-II-Empfänger | 30,00 € |
| ➤ Kinder, Schüler, Azubis, Studenten       | 15,00 € |

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ Kinder, Schüler, Azubis und Studenten | 5,00 €  |
| ➤ Rentner und ALG-II-Empfänger          | 7,00 €  |
| ➤ Erwachsene                            | 10,00 € |

---

#### Bankverbindung des FKC e.V.

IBAN: DE49 1606 2073 0000 7138 13

BIC: GENODEF1BRB

---

#### Erklärung

Ich/ Wir habe/ haben die Satzung des FKC e.V. vom 19.03.2016 (Bl. 3 ff) sowie die Festlegung zur Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Ich/ Wir werde/ werden den jeweiligen Beitrag pünktlich zum 01. des laufenden Monats und darauffolgend entrichten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## **Satzung des Friesacker Karneval Club e.V. vom 19.03.2016**

### **§1**

Der Verein trägt den Namen Friesacker Karneval Club e.V. (FKC).

Die Vereinsfarben sind Blau-Silber.

Vereinsadresse ist die des Vorsitzenden/ Präsidenten – Der Vorsitzende des FKC ist gleichzeitig der Präsident des Rates.

### **§2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals.

Der Satzungszweck wird durch die Pflege karnevalistischer sowie volkstümlicher Traditionen und Bräuche verwirklicht, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen.

Kinder, Jugendliche und Senioren erhalten dabei besondere Unterstützung.

### **§3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§6**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulförderverein der Kooperationsschule Friesack oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

### **§7**

Mitgliedschaft:

Jeder Bürger, der sich verpflichtet das karnevalistische Brauchtum zu pflegen sowie die Satzung anerkennt, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt,

## §8

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. Anträge vorzunehmen und zu Anträgen Stellung zu nehmen
3. Hinweise und Beschwerden über Missstände der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorzutragen
4. das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auszuüben, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat
5. vom Vorstand in der Mitgliederversammlung oder außerhalb – wenn es 2/3 der Mitglieder fordern – Rechenschaft zu verlangen

Der Vorstand und der Beirat berufen die 11 Minister und lassen sie von der Vollversammlung bestätigen.

## §9

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die Satzung einzuhalten
2. das Vereinsleben zu pflegen
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen
4. Beschlüsse aktiv umzusetzen
5. den Monatsbeitrag zu entrichten
6. die Vereinsarbeit mitzugestalten und dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schaden

## §10

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Ein Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei Verletzung der Satzung
  - b) bei grober Verletzung der Beschlüsse durch:
    - Schädigung des Ansehens des Vereins
    - bei gewissenlosem Verhalten gegenüber anderen
    - wenn ein Mitglied im Geschäftsjahr mehr als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand steht.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.

Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## **§11**

### Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Schatzmeister und
  - 2 Mitglieder, deren Aufgaben sich aus der Funktion im FKC ergeben.

## **§12**

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr und nach Bedarf einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder dies schriftlich – unter Angabe der Gründe – beim Vorstand beantragen.
2. Die MV wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Antragberechtigt sind nur Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die MV entscheidet – so lange nichts anderes in der Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung über Beschlüsse zu Sachfragen erfolgt offen. Bei Personalfragen muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 1 Mitglied dies verlangt.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§13**

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes – alle 4 Jahre –
2. Wahl der Finanzprüfungskommission – alle 4 Jahre –
3. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen u. a.
4. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Finanzprüfungskommission
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§14**

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.  
Der Beirat des Vorstandes besteht aus den bestätigten Ministern mit besonderen Aufgaben.
2. Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich unter Wahrung der ihnen auferlegten Pflichten.
5. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder kooptieren und zur Klärung von Sachfragen kompetente Bürger einladen.

## **§15**

### Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden / Präsidenten oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

## **§16**

### Finanzen des Vereins

1. Die Finanzierung erfolgt aus Einnahmen von Veranstaltungen und durch Mitgliedsbeiträge.
2. Der Schatzmeister des Vereins verwaltet das Konto und die Kasse des Vereins. Er führt ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben und sammelt sämtliche Belege. Auszahlungen über 50,- € sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden / Präsidenten oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## **§17**

### Finanzprüfungskommission

1. Die FPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der FPK dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die FPK unterliegt keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die FPK hat das Recht, nach Anmeldung an Vorstandssitzungen teilzunehmen; ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen vorzunehmen, an der der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person ohne Stimmrecht teilzunehmen hat. Auf der Jahreshauptversammlung ist das Ergebnis auszuwerten.

4. Das Geschäftsjahr beginnt am 15. März und endet am 14. März des Folgejahres.

## **§18**

Das Inventar, das Eigentum des Vereins ist, wird von den verantwortlichen Ministern und den Leitern der einzelnen Gruppen verwaltet und aufbewahrt.

Inventar darf nur mit Zustimmung des Vorstandes und in Abstimmung mit den einzelnen Gruppen verkauft, verliehen oder ausgesondert werden.

## **§19**

### Ehrenmitgliedschaft

Der durch den Beirat erweiterte Vorstand kann Ehrenmitglieder und Senatoren berufen.

Ehrenmitglieder zeichnen sich durch besondere Verdienste für den Verein aus. Ihre Mitgliedschaft ist daher beitragsfrei. Sie haben alle unter §8 festgelegten Mitgliedsrechte.

Senatoren können einen Förderbeitrag von 300,- € im FKC für eine Saison fungieren. In dieser Zeit haben sie freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des FKC und in Mitgliederversammlungen Rederecht. Senatoren haben das Recht, bei öffentlichen Veranstaltungen namentlich erwähnt zu werden. Daraus ergibt sich jedoch keine Pflicht.

## **§20**

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins ist durch die MV mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

## **§21**

Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung des FKC e.V. vom 10.10.1998,

- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2007,
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016,

tritt am 19.03.2016 in Kraft und wird beim Amtsgericht Nauen angezeigt.